

Präsident von Zehmen: An die erste Deputation.

(Nr. 183.) Desgleichen, Schlußberathung über das königl. Decret Nr. 26, die Studirenden auf der Universität Leipzig betr.

Präsident von Zehmen: Ebenfalls an die erste Deputation.

(Nr. 184.) Mündlicher Vortrag der vierten Deputation über die Petition des Instrumentenmachers Zarenkow in Dresden um Schutz wegen ihm angeblich von Justizbehörden zugefügter Vermögensschädigung.

(Nr. 185.) Desgleichen über die Petition des Rechtsanwalts Dr. Bertling in Großschönau um zweckmäßigere Herstellung eines Verhandlungsraumes und Abhülfe verschiedener Uebelstände beim dortigen Gerichtsamtgebäude.

(Nr. 186.) Mündlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition des Stadtraths zu Markneukirchen um Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, des Stadtraths zu Wittweida um Errichtung eines Landgerichts, eventuell einer detachirten Strafkammer daselbst.

(Nr. 187.) Desgleichen über die Petition der städtischen Collegien zu Annaberg um Errichtung eines Landgerichts daselbst.

Präsident von Zehmen: Die Anträge der vierten Deputation sind gedruckt, werden vertheilt und kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 188.) Die Zweite Kammer übersendet br. m. 20 Stück Karten zu einer bei ihr eingegangenen Petition der Gemeinde Schönbach bei Löbau und Genossen, die Erbauung einer Bahn von Wilthen via Cunewalde nach Löbau betr.

Präsident von Zehmen: Die anher abgegebenen 20 Stück Karten liegen im Lesezimmer zur Verfügung der geehrten Herren aus.

Es ist dies die letzte Nummer unserer heutigen Registrande.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Bürgermeister Dr. Georgi wegen Familienangelegenheiten und Herr Oberbürgermeister Dr. Stübel wegen Geschäften.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: „Antrag und mündlicher Bericht der zweiten Deputation zu dem königl. Decret Nr. 29 und Pos. 13 des außerordentlichen Budgets, den Ankauf des gräflich Hoffmannsegg'schen Grundstücks in Dresden betreffend.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 29.

Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 1. Bd. Nr. 2 S. 17 Pos. 13.

Antrag d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 30.)

Referent Herr Kammerherr von Erdmannsdorff!

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Das allerhöchste Decret Nr. 29 lautet folgendermaßen: (Wird verlesen.)

Von Verlesung der Beilage glaube ich absehen zu dürfen, da ich ohnedies genöthigt bin, den Hauptinhalt in Dem wieder aufzunehmen, was ich die Ehre haben werde, Ihnen vorzutragen.

Meine hochgeehrten Herren! Das gräflich Hoffmannsegg'sche Grundstück, um dessen Ankauf es sich handelt, liegt, wie die dort auf dem grünen Tische ausliegenden Pläne Ihnen sofort sichtbar machen werden, mitten in denjenigen alten Militäretablissemens, welche nach Erbauung der neuen Casernen in die Hände des sächsischen Staatsfiscus zurückgefallen sind; es treibt sich dieses Grundstück, wie Sie auf der Karte sehen werden, förmlich keilartig zwischen den gesammten Complex der Militäretablissemens hinein in einer Länge von, wie die Pläne ausweisen, ungefähr 320 Metern, einer Breite am breitesten Theile von circa 90, am schmalsten von circa 50 Metern. Die Größe beträgt 1 Hektar 91 Ar oder — die Herren gestatten, daß ich, wo es sich um Flächenmaße handelt, noch die alten Quadratellen angebe; es ist, wenn es sich dann um den Preis handelt, doch den meisten Herren geläufiger, den Preis nach Quadratellen zu berechnen, als nach Quadratmetern — dieser 1 Hektar 91 Ar sind 59,547,4 Quadratellen. Der Preis, der gefordert wird, beträgt 390,000 Mark und da die Kaufkosten zu tragen sein werden, sind im Decrete postulirt 392,000 Mark.

Meine hochgeehrten Herren! Wenn Sie sich nun gewissenhaft die Frage vorlegen wollen: willst Du den Ankauf bewilligen oder nicht? so glaube ich, werden Sie sich drei Vorfragen beantworten müssen. Fürs Erste: ist der Ankauf überhaupt nothwendig? ist der Preis ein angemessener? und kann der Ankauf allenfalls noch verschoben werden oder müssen wir in dieser Finanzperiode das Grundstück kaufen?

Was nun die erste Frage anlangt, ob der Ankauf nöthig ist, so glaube ich, muß man unbedingt zu einer bejahenden Antwort gelangen; denn der Zweck, den dieser Ankauf überhaupt verfolgt, ist die Verwerthung des in die Hände des sächsischen Fiscus zurückgefallenen Militärareals. Ein Blick auf die Karte wird Ihnen lehren, meine Herren, daß, ohne im Besitz dieses Grundstücks zu sein, eine einheitliche und ungehinderte Verwerthung nicht möglich ist, weil es nicht möglich sein wird, einen einheitlichen Plan für die Bebauung des gesammten großen Areals aufzustellen. Ferner ist hervorzuheben, daß selbst schon technisch bei der Bebauung des großen Militärareals es unbedingt nöthig ist, das Hoffmannsegg'sche Grundstück zu haben, weil bekanntlich die Straßen, die Schleusen nicht angelegt werden können, so lange ein Keil sich dazwischen schiebt, von dem man

*) M. II. R. S. 39 u. 424 ff.